

BGer 6B 768/2020 vom 26. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_768_2020

FR: TF 6B 768/2020 du 26 juin 2020

IT: TF 6B 768/2020 del 26 giugno 2020

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung, nicht geleistete Sicherheit; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz trat am 16. März 2020 auf eine Beschwerde nicht ein, weil die Beschwerdeführerin es unterlassen hatte, die verlangte Vorschussleistung von Fr. 600.-- zu entrichten. Der dagegen erhobene "Einspruch" der Beschwerdeführerin vom 6. April 2020 leitete die Vorinstanz an das Bundesgericht weiter.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Nach Art. 383 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 383 Abs. 2 StPO).

E. 3

Die dem Bundesgericht eingereichte Eingabe genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht auseinander und legt nicht dar, weshalb das Nichteintreten der Vorinstanz mangels Leistung der Prozesskostensicherheit gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Unter anderem deshalb wurde die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 9. April 2020 auf die Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG hingewiesen sowie darauf, dass die Eingabe innert der laufenden Beschwerdefrist nach Art. 100 Abs. 1 BGG noch verbessert werden könne. Die Beschwerdeführerin reagierte nicht. Aus der Beschwerdeeingabe ergibt sich mithin nicht, inwiefern die Rechtsanwendung durch die Vorinstanz verfassungs- oder sonstwie bundesrechtswidrig sein könnte. Auf die Beschwerde ist mangels tauglicher Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.